

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

062/2022

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Finanzausschuss	Sitzungstermin 14.06.2022	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 28.06.2022	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 05.07.2022	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Verzicht auf Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bis einschließlich 2020**

Beschlussempfehlung

- Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sieht gem. § 179 Abs. 1 NKomVG davon ab,
- für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 aufzustellen und
 - für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Begründung

Mit der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens sind die niedersächsischen Kommunen spätestens seit dem 01.01.2012 verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Dies betrifft sowohl die Haushaltsplanung als auch den Jahresabschluss. Außerdem ist nach § 128 Abs. 4 NKomVG ab 2012 ein konsolidierter Gesamtabschluss aufzustellen.

Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss soll grundsätzlich ein Gesamtbild der finanziellen Lage der Kommune und ihrer verselbstständigten Aufgabenträger dargestellt werden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat bisher noch keinen konsolidierten Gesamtabschluss aufgestellt.

Mit der Änderung des NKomVG vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, bis einschließlich 2020 durch Beschluss der Vertretung davon abzusehen, einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Ebenso kann bis zum Jahr 2021 darauf verzichtet werden, dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Die Vorarbeiten für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind sehr umfangreich. Neben der Entwicklung einer Dienstanweisung ist zu prüfen, ob und wenn ja welche Unternehmen konsolidiert werden müssen. Die unterschiedlichen Buchhaltungsprogramme der Doppik und der kaufmännische geführten Unternehmen müssen auf einander abgestimmt werden.

Nach der Übertragung des Eigenbetriebes Wasserwerk hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden keine hundertprozentige Tochtergesellschaft mehr, die voll konsolidiert werden muss. Die Beteiligungen an anderen Unternehmen sind recht gering, so dass zu gegebener Zeit geprüft werden muss, ob überhaupt eine Konsolidierung erfolgen muss bzw. ob es sich um Unternehmen von untergeordneter Bedeutung handelt, die nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG nicht konsolidiert werden müssen.

Nach der Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik gab und gibt es aufgrund des jeweiligen erheblichen Mehraufwandes pro Jahr erhebliche Zeitverzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse, die noch nicht vollständig aufgeholt sind. Eine anschließende Nachholung der Gesamtabchlüsse würde weitere Zeiten binden.

Die Aussagekraft eines konsolidierten Gesamtabchlusses - über den normalen Jahresabschluss hinaus - ist aus Sicht der Verwaltung eher gering, da es keine Ausgliederungen aus dem kommunalen Haushalt z.B. bei der Abwasserbeseitigung, gibt.

Aus diesen Gründen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die in § 179 NKomVG geschaffenen Vereinfachungsregeln in Anspruch zu nehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat keine Bedenken gegen eine entsprechende Beschlussfassung.

Brockmann